

Gewünschter Aufnahmezeitpunkt:

Angaben zum Kind

.....
Vorname (n)

männlich weiblich
Geschlecht

.....
Familiennamen

.....
Geburtsdatum

.....
Straße, Hausnummer

.....
Religionszugehörigkeit

.....
Postleitzahl und Ort

.....
Vorrangig gesprochene Sprache

.....
Staatsangehörigkeit Ausl. Herkunft ja nein

.....
Herkunftsland

1. Sorgeberechtigter

männlich weiblich
Geschlecht

.....
Vorname

.....
Familiennamen

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

.....
Staatsangehörigkeit Ausl. Herkunft ja nein

.....
Telefon privat Telefon geschäftlich

.....
Handy

.....
E-Mail-Adresse

Liegt eine Berufstätigkeit vor? ja nein

2. Sorgeberechtigter

männlich weiblich
Geschlecht

.....
Vorname

.....
Familiennamen

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

.....
Staatsangehörigkeit Ausl. Herkunft ja nein

.....
Telefon privat Telefon geschäftlich

.....
Handy

.....
E-Mail-Adresse

Liegt eine Berufstätigkeit vor? ja nein

Aufenthaltort des Kindes

Bei den Eltern (gemeinsamer Haushalt)
 Bei Pflegeeltern

Bei der Mutter Beim Vater
 Bei den Großeltern Bei sonstigen Verwandten

Merkblatt zur Anmeldung

Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit § 24 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) bis zum Schuleintritt einen gesetzlichen Anspruch auf eine wohnortnahe Betreuung.

Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält.

Kinder, die im Flecken Ottersberg wohnen, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. einer erziehungsberechtigten Person vorrangig in Tageseinrichtungen betreut, die sich im Flecken Ottersberg befinden.

Sind dort jedoch nicht genügend Betreuungsplätze verfügbar, kann der Rechtsanspruch unter Umständen auch durch einen angebotenen Platz in einer anderen umliegenden (wohnortnahen) Kindertagesstätte im Landkreis Verden erfüllt werden. Bei Krippenkindern ist der Rechtsanspruch auch durch Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege erfüllt (§ 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Alle Kindergarten- und Krippenplätze werden nach den gültigen Aufnahmekriterien des Flecken Ottersberg vergeben.

Unsere Benutzungssatzung, sowie die Gebührensatzung finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.flecken-ottersberg.de/verwaltung-politik/satzungen-und-verordnungen/>